

**Gesetz
über die kantonale Pensionskasse
(Pensionskassengesetz, PKG)**

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)² wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 Versicherte Personen
1. allgemein

¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für alle beschäftigten Personen der ihr unterstellten oder angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt oder deren Arbeitspensum während mehr als einem Jahr mindestens einem Drittel eines vollen Arbeitspensums entspricht.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:

1. das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
2. das Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
3. einen befristeten Arbeitsvertrag für höchstens drei Monate abgeschlossen haben, unter Vorbehalt von Abs. 3;
4. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
5. nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung

vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende, auf unter drei Monate befristete Anstellungen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse:

1. ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; oder
2. ab Beginn des ersten Arbeitsmonats, wenn vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart wird, dass das Arbeitsverhältnis insgesamt drei Monate übersteigt.

Art. 7 Abs. 3 2. Beginn, Ende

¹ Die Mitgliedschaft richtet sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge.

² Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Gesetz nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die in diesem Gesetz geregelten Leistungen. Die Weiterversicherung gemäss Art. 8 Abs. 5 bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse führt das Sparguthaben gemäss Art. 16 beitragsfrei weiter, längstens jedoch während 2 Jahren. Im Vorsorgefall wird das Sparguthaben ausbezahlt; der Anspruch richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 8 Versicherter Lohn, Koordinationsabzug

¹ Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der individuelle Lohn gemäss der Personalgesetzgebung³ einschliesslich der Zulagen für Nacht- und Ruhetagsarbeit, für Bereitschaftsdienst sowie für Präsenzdienst.

² Der versicherte Lohn entspricht dem um 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug) verminderten Jahreslohn. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen Altersrente und ist begrenzt:

1. für die Leistungen im Alter auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG⁴;
2. für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten beziehungsweise teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad beziehungsweise nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 34 Abs. 3 festgesetzt.

⁴ Wird der individuelle Lohn wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter beruflicher Beanspruchung, namentlich wegen Rückversetzung oder Zuweisung einer andern Tätigkeit herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, kann das Mitglied den bisher versicherten Lohn während längstens 2 Jahren beibehalten, sofern die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.

⁵ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisher versicherte Lohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden. Die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

⁶ Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche nicht gemäss der Personalgesetzgebung³ entlohnt werden, hat die Pensionskassenkommission Einzelheiten zu den anrechenbaren Lohnbestandteilen in einem Reglement zu regeln. Die Pensionskasse setzt den versicherten Lohn gestützt auf das Reglement und subsidiär sinngemäss nach den vorstehenden Bestimmungen fest.

Art. 9 Unbezahlter Urlaub

¹ Während eines befristeten und von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber bewilligten unbezahltenurlaubes von höchstens zwölf Monaten bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod unverändert in Kraft, sofern die Bedingungen gemäss Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

² Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber hat:

1. sicherzustellen, dass die versicherte Person die Unfallversicherung auf die maximal zulässige Dauer verlängert; und
2. für die Dauer des unbezahltenurlaubes eine Krankentaggeldversicherung für die versicherte Person abzuschliessen.

³ Die versicherte Person hat für die Dauer des unbezahltenurlaubes:

1. die Risikobeiträge der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers und die eigenen Beiträge zum Voraus zu leisten;
2. sich im bisherigen Umfang an der Unfallversicherung zu beteiligen.

⁴ Der versicherte Lohn wird auf der Grundlage des Lohnes vor Beginn des unbezahltenurlaubes berechnet.

II. FINANZIERUNG UND STAATSGARANTIE

Art. 11 2. wiederkehrende Beiträge
a) Grundsätze

¹ Die wiederkehrenden Spar- und Teuerungsbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1:

	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer			Arbeitgeberin / Arbeitgeber		
BVG-Alter	Spar-beiträge	Teuerungs-beiträge	Total	Spar-beiträge	Teuerungs-beiträge	Total
17-24						
25-29	5.0 %	0.5 %	5.5 %	5.0 %	0.5 %	5.5 %
30-34	6.0 %	0.5 %	6.5 %	6.0 %	0.5 %	6.5 %
35-39	7.0 %	0.5 %	7.5 %	7.0 %	0.5 %	7.5 %
40-44	8.0 %	0.5 %	8.5 %	8.0 %	0.5 %	8.5 %
45-49	9.0 %	0.5 %	9.5 %	9.0 %	0.5 %	9.5 %
50-54	10.5 %	0.5 %	11.0 %	10.5 %	0.5 %	11.0 %
55-59	11.0 %	0.5 %	11.5 %	11.0 %	0.5 %	11.5 %
60-65	11.0 %	0.5 %	11.5 %	11.0 %	0.5 %	11.5 %

² Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 2:

	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	Arbeitgeberin / Arbeitgeber
BVG-Alter	Risikobeiträge	Risikobeiträge
17-24	1.0 %	1.0 %
25-29	1.0 %	1.3 %
30-34	1.0 %	1.3 %
35-39	1.0 %	1.3 %
40-44	1.0 %	1.3 %
45-49	1.0 %	1.3 %
50-54	1.0 %	1.3 %
55-59	1.0 %	1.3 %
60-65	1.0 %	1.3 %

³ Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

⁴ Jede Arbeitgeberin beziehungsweise jeder Arbeitgeber erbringt die Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Arbeitgeber-Beitragsreserven, die vorgängig hierfür geäuft und gesondert ausgewiesen worden sind.

⁵ Bei Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 5 gehen die Spar-, Risiko- und Teuerungsbeiträge für den zusätzlich versicherten Lohn zulasten der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers.

Art. 11a b) Verwendung

¹ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben der versicherten Personen geäuft.

² Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:

1. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
2. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
3. der Verwaltungs- und übrigen Kosten.

³ Mit den Teuerungsbeiträgen werden teuerungsbedingte Rentenerhöhungen finanziert.

⁴ Die Risikobeiträge und die Teuerungsbeiträge werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

Art. 12 c) Anpassung

¹ Die Pensionskassenkommission ist ermächtigt, den Prozentsatz für wiederkehrende Risikobeiträge gemäss Art. 11 Abs. 1 um höchstens:

1. je 1 % zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um das Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisiko zu tragen;
2. je 1 % herabzusetzen, wenn die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erreicht ist.

² Die Pensionskassenkommission ist ermächtigt, die wiederkehrenden Teuerungsbeiträge gemäss Art. 11 Abs. 1 um höchstens je 0.5 % zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig für die Teuerungsanpassung gemäss Art. 25 nicht ausreichen.

³ Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven Versicherten sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen. Sie ist auf Beginn des Kalenderjahres vorzunehmen.

Art. 13: neuer Titel d) Beginn, Ende

¹ Die Beitragspflicht beginnt für die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber und die versicherte Person mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.

² Sie endet:

1. mit dem Austritt aus der Pensionskasse;
2. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen;
3. am Ende des Todesmonats;
4. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder der Taggeldleistungen.

Art. 14 Abs. 5-7

3. freiwillige Einlagen

¹ Aktive versicherte Personen können unter Beachtung der bundesrechtlichen Einschränkungen durch Einlagen zusätzliche Vorsorgeleistungen finanzieren:

1. maximale Altersleistungen bei ordentlichem Altersrücktritt;
2. maximale Altersleistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt.

² Die Berechnung der möglichen Einlagen richtet sich nach den Anhängen 2 und 3.

³ Das Minimum der freiwilligen Einlage beträgt je Kalenderjahr 1/8 der maximalen AHV-Altersrente.

⁴ Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen binnen der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁵ Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einlagen erst getätigt werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ab dem vollendeten 55. Altersjahr dürfen versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, freiwillige Einlagen leisten, soweit diese zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

⁶ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zu Gunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillige Einlagen leisten.

⁷ Die Pensionskassenkommission regelt die Einzelheiten unter Beachtung der bundesrechtlichen Einschränkungen in einem Reglement.

Art. 15

4. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung

a) Unterdeckung von mehr als 2 %

Besteht gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des abgeschlossenen Rechnungsjahres eine Unterdeckung von mehr als 2 %, haben die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Unterdeckung im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres anteilmässig zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem zur Berechnung des Vorsorgekapitals massgebenden technischen Zinssatz.

Art. 15a

b) Unterdeckung von mehr als 5 %

¹ Beträgt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres weniger als 95 %, hat die Pen-

sionskassenkommission zur Beseitigung der Unterdeckung zusätzlich paritätische Sanierungsbeiträge von den beitragspflichtigen aktiven Versicherten mit BVG-Alter über 24 Jahren sowie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu beschliessen. Bei Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 5 gehen die Sanierungsbeiträge für den zusätzlich versicherten Lohn zulasten der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers.

² Die Gewährung neuer Teuerungsanpassungen im Sinne von Art. 25 Abs. 2 entfällt.

³ Die Teuerungsbeiträge fliessen nicht in den Teuerungsfonds, sondern werden zur Tilgung des Fehlbetrags verwendet.

⁴ Die Teuerungsbeiträge entsprechen dem Ansatz gemäss Art. 11 Abs. 1. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, Abs. 2 und 4 Sparguthaben, Spargutschriften

¹ Für jede versicherte Person, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat, wird ein individuelles Sparkonto geführt; das Sparguthaben besteht aus:

1. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
2. den freiwilligen Einlagen samt Zins;
3. den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden;
4. den Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
5. Übertragungen infolge Ehescheidung und Auflösung eingetragener Partnerschaften.

² Die jährlichen Spargutschriften betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1:

BVG-Alter der versicherten Person	Spargutschriften des versicherten Lohnes
25-29	10
30-34	12
35-39	14
40-44	16
45-49	18
50-54	21
55-59	22
60-65	22

³ Werden die Sparbeiträge bei Beginn oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des laufenden Kalenderjahres oder bei unbezahltem Urlaub nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, werden auch die Spargutschriften nur anteilmässig gutgeschrieben.

⁴ Die Pensionskassenkommission legt den Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben (Sparguthaben-Zinssatz) und diejenigen für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des laufenden Geschäftsjahres aufgrund der finanziellen Lage fest.

III. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Abs. 2 Form der Versicherungsleistungen

¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

² Die Pensionskasse kann anstelle von Renten eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente weniger als 10 %, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 % oder die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶ beträgt.

Art. 20 Berichtigung von Leistungen der Pensionskasse, Verjährung

¹ Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung unrichtig festgesetzt worden ist, wird diese von der Pensionskasse berichtigt.

² Die von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen werden mit den dem Sparguthaben-Zinssatz entsprechenden Zinsen nachbezahlt.

³ Wer eine Leistung der Pensionskasse entgegennimmt, auf die er keinen Anspruch hat, hat sie ohne Zinsen zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

⁴ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht im Sinne von Art. 41 BVG⁴ verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen auf einmalige Beiträge und Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129-142 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)⁵ sind anwendbar.

Art. 21 Abs. 2 und 3 Verpfändung, Verrechnung und Anrechnung

¹ Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann vor der Fälligkeit nicht verpfändet werden. Ausgenommen sind Verpfändungen nach Art. 30b BVG² sowie Art. 331d OR⁷ zur Finanzierung von Wohneigentum.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

³ Entsteht ein Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, nachdem die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner eine einmalige Abfindung erhalten hat, wird diese an die Ehegatten- beziehungsweise Lebenspartnerrente angerechnet.

Art. 23 Kumulation von Leistungen

¹ Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall, wenn sich zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften eine Überentschädigung ergibt. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

1. der AHV/IV;
2. der obligatorischen Unfallversicherung;
3. der Militärversicherung;
4. in- und ausländischer Sozialversicherungen;
5. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an welche die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber mindestens 50 % der Prämien bezahlt;
6. anderer in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen.

² Die Altersrente, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente gekürzt.

³ Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Bezügerinnen und Bezüglern von Invalidenleistungen wird ebenfalls angerechnet.

⁴ Eine Überentschädigung liegt vor, wenn die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkommen gemäss Abs. 1 beim Tod und bei Invalidität 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

⁵ Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, bis die entsprechenden Prozentwerte nicht mehr überschritten werden. Integritäts- und Hilfslosenentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Einmalige Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

⁶ Fallen infolge veränderter Verhältnisse Teile einzelner anrechenbarer Einkommen gemäss Abs. 1 bis 3 nicht nur vorübergehend weg oder kommen neue dazu, setzt die Pensionskasse ihre Leistungen neu fest. In beiden Fällen ist der Verwaltung der Pensionskasse unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Unterlässt die Bezügerin oder der Bezüger einer Rente diese Mitteilung bezüglich eines anrechenbaren Einkommens, wird die Rente entsprechend dem mutmasslichen Einkommen gekürzt oder entzogen, und ungerechtfertigt erfolgte Rentenzahlungen sind zurückzuerstatten; solche Ansprüche können mit Versicherungsleistungen verrechnet werden.

⁷ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

Art. 24 Leistungskürzung

Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die oder der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 25 Abs. 2 Teuerungsanpassungen

¹ Die Beiträge der Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung werden in einen Fonds eingelegt. Dieser Fonds dient gemäss Abs. 2 zur Finanzierung der laufenden Renten an die Teuerung; er ist gesondert auszuweisen und zu verzinsen.

² Die laufenden Renten werden jeweils per 1. Januar an die Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise Ende November gegenüber der letzten Anpassung um mindestens 2 % verändert hat. Nach Wegfall einer Unterdeckung gemäss Art. 15a werden die laufenden Renten nur an die Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise Ende November seit dem Wegfall dieser Unterdeckung um mindestens 2 % verändert hat. Reichen die für den Teuerungsausgleich zurückgestellten Mittel nicht für den vollen

Teuerungsausgleich aus, hat die Pensionskassenkommission die Erhöhung der laufenden Renten entsprechend anzupassen.

³ Die BVG-Leistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der BVG-Leistungen über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt die Pensionskassenkommission nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen der Pensionskasse die BVG-Leistungen übersteigen.

Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 Grundsatz

¹ Die Pensionskasse erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:

1. Leistungen im Alter:
 - Altersrente und Alterskapital;
 - Kapitalabfindung;
 - Alterskinderrente;
2. Leistungen bei Invalidität:
 - Invalidenrente;
 - Invalidenkinderrenten;
3. Leistungen im Todesfall:
 - Ehegattenrente;
 - Lebenspartnerrente;
 - Waisenrente;
 - Todesfallkapital;
4. Austrittsleistungen;
5. Vorbezug für Wohneigentum;
6. Vorbezug bei Ehescheidung.

² Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimalleistungen.

2. Leistungen im Alter

Art. 29 Abs. 2 Alterskapital

¹ Die versicherte Person kann an Stelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen. Die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten werden aufgrund des verbleibenden Sparguthabens bestimmt.

² Der Bezug des Alterskapitals ist spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich anzumelden.

³ Die Erklärung gemäss Abs. 2 muss von der Ehegattin oder vom Ehegatten beziehungsweise von der Partnerin oder dem Partner aus eingetragener Partnerschaft mitunterzeichnet sein.

Art. 30 Abs. 2-4 Aufschub des Rentenbezuges

¹ Bleibt eine versicherte Person über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie die fälligen Rentenraten entweder beziehen oder in der Pensionskasse auf ihrem Sparkonto verzinslich zurückstellen lassen. Die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen werden bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag ausbezahlt.

² Die versicherte Person und die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber sind während der Aufschubszeit von der Beitragspflicht befreit.

³ Wird eine versicherte Person während der Aufschubszeit invalid, wird die Altersrente entrichtet; es besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen.

⁴ Stirbt die versicherte Person während des Aufschubes, werden die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen den berechtigten Personen gemäss Art. 43 entrichtet.

3. Leistungen bei Invalidität**Art. 32 Invalidenrente****1. Voraussetzungen**

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 20 % invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

³ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend dem vertrauensärztlich festgelegten Invaliditätsgrad.

Art. 33 2. Dauer

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung des Lohnes, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung.

² Bis zur Erschöpfung des Kranken- oder Unfalltaggeldanspruchs besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern:

1. die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen; und
2. die Versicherung von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden.

³ Der Anspruch erlischt:

1. mit dem Tod der versicherten Person;
2. bei Wiedererreichung der vollen Erwerbsfähigkeit.

⁴ Mit Erreichen des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.

Art. 34 3. Berechnung

¹ Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt 60 % des versicherten Lohnes.

² Der versicherte Lohn entspricht dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltenden versicherten Lohn, welcher jeweils im Umfang der vom Bundesrat beschlossenen Anpassung der ordentlichen Renten gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶ angepasst wird.

³ Es besteht Anspruch:

1. auf eine Vollrente ab einem Invaliditätsgrad von 70 %;
2. auf eine Dreiviertelsrente ab einem Invaliditätsgrad von 60 %;
3. auf eine Rente mit einem dem Invaliditätsgrad entsprechenden Rentengrad, bei einem Invaliditätsgrad von unter 60 %.

Art. 34a 4. Änderung des Invaliditätsgrades

¹ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität nicht bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes:

1. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung.
2. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.

² Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes:

1. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invalidenleistungen dem neuen Grad angepasst.
2. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.

³ Sinkt der Invaliditätsgrad sind die Invalidenleistungen dem neuen Grad anzupassen.

Art. 34b 5. Beitragsbefreiung

¹ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, sind die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit.

² Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente sind die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 34 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit.

Art. 34c 6. Berechnung der Altersrente

¹ Für die Bestimmung der Altersrente wird das Sparguthaben der versicherten Person bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters mit Spargutschriften und Zinsen weitergeäufnet.

² Hat sich der Jahreslohn bereits zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Invalidenrentenbeginn vermindert, wird das Sparguthaben aufgrund des versicherten Lohnes vor der Minderung des anrechenbaren Jahreslohnes weitergeäufnet.

4. Leistungen im Todesfall

Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2 Ehegattenrente**1. Anspruch****a) allgemein**

¹ Beim Tod der versicherten Person hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte beziehungsweise die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner aus eingetragener Partnerschaft Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie beziehungsweise er:

1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;
2. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Art. 39a Abs. 1 wird an die Ehedauer angerechnet;
3. eine ganze Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetz bezieht oder binnen zweier Jahre seit dem Tod der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners aus eingetragener Partnerschaft Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

² Erfüllt die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte beziehungsweise die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner aus eingetragener Partnerschaft keine dieser Voraussetzungen, hat sie beziehungsweise er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Tod der versicherten Person beziehungsweise wenn eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird.

⁴ Der Rentenanspruch erlischt:

1. mit dem Tod;
2. mit der Verheiratung;
3. mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.

⁵ Beim Erlöschen des Rentenanspruches gemäss Abs. 4 Ziff. 2 und 3 erhält der oder die bisher Rentenanspruchsberechtigte eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 39a Lebenspartnerrente**1. allgemein**

¹ Beim Tod der versicherten Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente oder auf eine einmalige Abfindung, sofern:

1. die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich mitgeteilt hat; und

2. die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person unverheiratet war und in keiner eingetragenen Partnerschaft lebte; und
3. eine Eheschließung oder das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft zwischen der versicherten und der begünstigten Person zulässig gewesen wäre.

² Es besteht nur ein Anspruch, wenn die begünstigte Person mit der versicherten Person:

1. in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist; oder
2. in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat; oder
3. im Zeitpunkt deren Todes nachweislich eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

³ Für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von verstorbenen Bezügerinnen oder Bezüger einer Altersrente besteht nur ein Anspruch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor Pensionierung der versicherten Person erfüllt waren.

⁴ Die Berechnung der Leistungen und deren Kürzung richten sich nach den Bestimmungen zur Ehegattenrente.

⁵ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen.

Art. 39b 2. Rente

¹ Der Anspruch auf eine Rente besteht nur, wenn die begünstigte Person:

1. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat; oder
2. eine ganze Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetz bezieht oder binnen zweier Jahre seit dem Tod der versicherten Person Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

² Der Rentenanspruch erlischt:

1. mit dem Tod;
2. mit der Verheiratung;
3. mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft;
4. mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.

Art. 39c 3. einmalige Abfindung

¹ Erfüllt die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner keine der Voraussetzungen gemäss Art. 39b Abs. 1, hat sie beziehungsweise er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Lebenspartnerrente.

² Beim Erlöschen des Rentenanspruchs gemäss Art. 39b Abs. 2 Ziff. 2, 3 oder 4 erhält der oder die bisher Rentenanspruchsberechtigte eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbeitrages der Lebenspartnerrente.

Art. 43 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person oder eine Invalidenrentnerin beziehungsweise ein Invalidenrentner bevor der Anspruch auf eine Altersrente entsteht, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

² Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem beim Ableben vorhandenen Sparguthaben abzüglich der bereits bezogenen Leistungen. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.

³ Anspruchsberechtigt sind die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

1. die Ehegattin beziehungsweise der Ehegatte und die eingetragene Partnerin beziehungsweise der eingetragene Partner;
2. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die gemäss Art. 40 ff. einen Anspruch auf Waisenrenten haben;
3. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich mitgeteilt hat.

⁴ Die versicherte Person, die Invalidenrentnerin beziehungsweise der Invalidenrentner kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Falls keine schriftliche Erklärung über die Verteilung vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 1 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Art. 45 Abs. 2 Berechnung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, in jedem Fall jedoch den gesetzlichen Mindestbeträgen.

² Die geleisteten Sanierungs-, Risiko- und Teuerungsbeiträge der versicherten Person werden bei der Berechnung der Mindestbeiträge gemäss Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)⁷ nicht berücksichtigt.

Art. 47 Abs. 4 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Austrittsleistung richtet sich nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

² Versicherte können die Auszahlung verlangen, wenn:

1. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes, insbesondere Art. 25f FZG;
2. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
3. die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

³ Die Auszahlung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft.

⁴ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

7. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 51 Abs. 2 Grundsätze

¹ Aktive versicherte Personen können einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung (Art. 30a - Art. 30f BVG sowie Art. 331d und Art. 331e OR) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

² Bei Vorbezug eines Teils des vorhandenen Sparguthabens ist dieses entsprechend der Regelung in Art. 49 zu reduzieren.

**IV. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ANGESCHLOSSENEN
ARBEITGEBERINNEN UND ARBEITGEBER****Art. 53 Auflösung des Anschlussvertrages**

¹ Der Anschluss an die Pensionskasse kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

- ² In der Pensionskasse verbleiben die dem Anschluss zugeordneten:
1. Rentenbezügerinnen und -bezüger;
 2. Personen, bei denen die Invalidität nach der Auflösung des Anschlussvertrages und die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Auflösung des Anschlussvertrages eingetreten sind.
- ³ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und -bezüger inklusive technischer Rückstellungen auszufinanzieren. Das vorhandene Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen wird gestützt auf einen Zinssatz berechnet, der:
1. dem um 0.5 % reduzierten Satz der zehnjährigen Bundesobligation entspricht; oder
 2. dem um 0.5 % reduzierten, technischen Zinssatz entspricht, wenn der technische Zinssatz den Satz der zehnjährigen Bundesobligation unterschreitet.
- ⁴ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat:
1. noch nicht getilgte Verpflichtungen, wie insbesondere die Finanzierung von Teuerungszulagen an Rentenbezügerinnen und -bezüger, zu erfüllen;
 2. den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1 der aktiven Versicherten auszufinanzieren;
 3. den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge von jährlich 0.3 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 2 der aktiven Versicherten auszufinanzieren;
 4. im Falle einer Unterdeckung im Zeitpunkt der Auflösung, die fehlenden Sparguthaben ohne technische Rückstellungen auszufinanzieren.

V. ORGANISATION

Art. 54 Abs. 3 Landrat

- ¹ Dem Landrat steht die Oberaufsicht über die Verwaltung der Pensionskasse zu.
- ² Es obliegen ihm insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenberechtigten zulasten der ehemaligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, soweit die Renten erstmals vor dem 1. Januar 1990 fällig geworden sind;

2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Pensionskasse;
3. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden für den Eigenbedarf, sofern das Einzelgeschäft eine Million Franken erreicht oder überschreitet.

³Die Aufsichtskommission prüft und überwacht die Pensionskasse gemäss der Landratsgesetzgebung⁸.

Art. 57 Ziff. 2 2. Wahl

¹Die Wahl erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer durch den Regierungsrat, der dabei folgende Vorschriften zu beachten hat:

1. die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher der zuständigen Direktion gehört der Pensionskassenkommission von Amtes wegen als Arbeitgebervertreter an;
2. von den übrigen Arbeitgebervertretern müssen zwei Mitglieder Körperschaften oder Institutionen angehören, die durch Vertrag der Pensionskasse angeschlossen sind;
3. für die Wahl der Arbeitnehmervertreter bestehen folgende verbindliche Vorschlagsrechte:
 - a) Staats- und Gemeindepersonalverband Nidwalden:
für drei Mitglieder;
 - b) Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden:
für zwei Mitglieder;
 - c) Hausverband der Nidwaldner Kantonalbank:
für ein Mitglied.

Art. 59 Abs. 1 Ziff. 3a, 4 und 4a 4. Aufgaben

¹Der Pensionskassenkommission stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Überwachung der Geschäftsführung;
2. Wahl der Verwalterin oder des Verwalters;
3. Wahl einer Expertin oder eines Experten für die berufliche Vorsorge;
- 3a. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Festlegung der Organisation und der Zeichnungsberechtigung in einem Reglement;
- 4a. Übertragung bestimmter Aufgaben an Ausschüsse und die Wahl derer Mitglieder;
5. Festlegung des technischen Zinssatzes;
6. Erlass von Reglementen im Rahmen des Personalgesetzes³;
7. Erlass von Reglementen zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere betreffend:
 - a. die Vermögensanlagen;
 - b. die Durchführung der freiwilligen Versicherung von teilbeschäftigten Versicherten für denjenigen Lohnanteil, der bei andern Arbeitgebern bezogen wird;
 - c. die Rückstellungen im Sinne von Art. 65b BVG2;
 - d. die Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG2;

8. jährliche Überprüfung der aufgrund der effektiven Sparguthaben berechneten Altersrenten von Versicherten jeder Alterskategorie mit den angestrebten Leistungszielen für die Altersrenten;
9. Anpassung der Renten an die Teuerung gemäss Art. 25;
10. Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden;
11. Beschluss über grössere Investitionen bei eigenen Grundstücken und Gebäuden;
12. Genehmigung von neuen Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Mietwohnungen;
13. Festlegung von generellen Miet- und Pachtzins-Anpassungen;
14. Ausübung der Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
15. Verabschiedung des jährlichen Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung zuhanden des Landrates.

²Die Sekretariatsarbeiten der Pensionskassenkommission obliegen der Verwalterin oder dem Verwalter.

Art. 61 Revisionsstelle

Für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage ist eine zugelassene Revisionsunternehmung beizuziehen.

VI. RECHTSPFLEGE

Art. 64 Aufsichtsbeschwerde, Beschwerde betreffend Informationsrechte

¹Aufsichtsbeschwerden können bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) erhoben werden.

²Die ZBSA beurteilt als Beschwerdeinstanz Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Informationen gemäss Art. 65a (Transparenz) und Art. 86b Abs. 2 BVG² (Informationspflicht der Vor-sorgeeinrichtungen).

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2011 1. Grundsatz

Für die versicherten Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung aktiv versichert waren, und die Rentenbezügerinnen und -bezüger gelten die neuen Bestimmungen.

Art. 65b 2. unbezahlte Urlaube

Bei unbezahlten Urlauben, die vor Inkrafttreten dieser Änderung bewilligt wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 65c 3. Invaliden- und Invalidenkinderrenten

¹ Die Rentenabstufung und der versicherte Lohn bei Invaliden- und Invalidenkinderrenten, die vor Inkrafttreten dieser Änderung zu laufen begonnen haben oder denen eine Ursache für die Invalidität zugrunde liegt, welche vor dieser Änderung eingetreten ist, richten sich nach den bisherigen Bestimmungen.

² Versicherte Personen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung Invaliden- und Invalidenkinderrenten bezogen haben, die auf einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 % beruhen, haben weiterhin Anspruch auf diese Renten.

³ Versicherte Personen mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 %, deren Invalidenrente bei Inkrafttreten dieser Änderungen noch nicht zu laufen begonnen hat, haben Anspruch auf eine Invalidenrente mit einem dem Invaliditätsgrad entsprechendem Rentengrad und die entsprechende Invalidenkinderrente, sofern die Ursache für die Invalidität vor dieser Änderung eingetreten ist.

Art. 65d 4. Anschlussverträge

Für die Auflösung von Anschlussverträgen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung gekündigt wurden, aber noch nicht aufgehoben sind, gelten die neuen Bestimmungen.

II.

Die Anhänge 2 und 3 des Pensionskassengesetzes² werden wie nachfolgend aufgeführt geändert.

III.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
² Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2011,

² NG 165.2

³ NG 165.1

⁴ SR 831.40

⁵ SR 220

⁶ SR 831.10, Art. 33ter

⁷ SR 831.41

⁸ NG 151.1, NG 151.11